



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Buchhaltung, Tel.: (0222) 71100 DW

A-1010 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. III, Sekt. IV, Sekt. VI, Tel.: (0222) 71100 DW

A-1020 Wien, Ferdinandstrasse 4: Sektion V, Tel.: (0222) 21323 DW

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Rennerring 3
A-1017 Wien

H. Bohdal

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <i>35</i> ... -GE/19... <i>04</i>	
Datum: 17. JUNI 1994	Wien, am 1994 06 15
Verteilt <i>21.06.94</i> <i>Me</i>	Telefax-Nr.: 6503

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

11.472/01-I 1/94

Dr. Wittmann/6990

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz
vor Immissionen durch Luftschadstoffe
(Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L)

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Im-
missionsschutzgesetzes-Luft.

Der Bundesminister:
Dipl.-Ing. Dr. Fischler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Fischer

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Telefax Regeb.: 7137995 und 7139311 - Fernschreiber Regeb.: 111145 und 111780 - DVR: 0000183 - Bankverbindung: PSK 5060007

www.parlament.gv.at



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Buchhaltung, Tel.: (0222) 71100 DW
 A-1010 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. III, Sekt. IV, Sekt. VI, Tel.: (0222) 71100 DW
 A-1020 Wien, Ferdinandstrasse 4: Sektion V, Tel.: (0222) 21323 DW

An das
 Bundesministerium für Umwelt,
 Jugend und Familie
 Radetzkystraße 2
 A-1031 Wien

Wien, am 1994 06 15

Telefax-Nr.: 6503

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

11.472/01-I 1/94

Dr. Wittmann/6990

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz
 vor Immissionen durch Luftschadstoffe
(Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L)

Zu den mit Ihrem Schreiben vom 14. April 1994,
 GZ 19 4444/8-1/8/94, übermittelten Entwurf eines Immissions-
 schutzgesetzes-Luft sowie zu den mit Ihrem Schreiben vom
 27. Mai 1994, GZ 19 4444/18-I/8/94, übermittelten Vorschlägen
 für die Formulierung des § 29 und des Art. IV des Entwurfes ei-
 nes Immissionsschutzgesetzes-Luft nimmt das Bundesministerium
 für Land- und Forstwirtschaft wie folgt Stellung:

Zu § 2:

Zu Abs. 1: Da nicht jede Veränderung der natürlichen Zusammen-
 setzung der Luft ein Luftschadstoff sein muß, wird als exaktere
 Formulierung, in Anlehnung an die forstgesetzliche Terminolo-
 gie, das Wort **Luftverunreinigung** vorgeschlagen. Bei Unter-
 schreitung der höchstzulässigen Werte ist noch keine **schädigen-
 de** Wirkung zu erwarten.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Telefax Regeb.: 7137995 und 7139311 - Fernschreiber Regeb.: 111145 und 111780 - DVR: 0000183 - Bankverbindung: PSK 5060007

- 2 -

Zu Abs. 6: Es fehlt ein konkreter Hinweis (auch in den §§ 7, 8 Abs.2), was Signifikanz genau bedeutet. Für die einzelnen Komponenten sollte auf diese auf der Basis der gerätebedingten Meßunsicherheit hingewiesen werden. Die Meßunsicherheiten wären - allenfalls in der Grenzwertverordnung bzw. in der Meßkonzeptverordnung - für die einzelnen Komponenten auf Basis der verwendeten Geräte zu definieren. Weiters wäre zu präzisieren, was "unter Abzug der Meßunsicherheit" exakt zu verstehen ist.

Zu Abs. 11: Der wesentlich ausgeweitete Anlagenbegriff, wonach auch land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften zu subsumieren sind, wird abgelehnt. Es kann auch nicht nachvollzogen werden, daß z.B. öffentliche Straßen keine "Anlagen" im Sinne des geplanten Gesetzes sein sollen. Ebenso wird nicht akzeptiert, daß Maschinen und Geräte, soferne diese Motoren beinhalten, die nicht zur Fortbewegung dienen, generell als "Anlagen" gelten sollen. Es kann doch nicht beabsichtigt worden sein, moderne Motorsägen mit Katalysatortechnik, nicht aber z.B. eine schwere Straßenwalze als "Anlagen" zu erfassen. Es wird vorgeschlagen, diese Definition völlig neu zu gestalten und sich dabei ausschließlich an den geltenden österreichischen Betriebsanlagenbestimmungen zu orientieren.

Für Pflanzenschutzgeräte liegt bereits ein Gesetzesentwurf für eine Typenprüfung seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vor, welche die Zielvorgaben des vorliegenden Entwurfes berücksichtigt.

Zu § 3:

Die in Abs. 1 festgelegte Liste der Schutzgüter erscheint erweiterungsbedürftig. (z.B. spezieller Pflanzen- und Tierschutz, Schutz landwirtschaftlicher Kulturen, Gewässerschutz etc.).

Es wird im Entwurf nicht näher angegeben, für welche Luftschadstoffe speziell Grenzwert geschaffen werden sollen. Es liegt nur eine sehr allgemeine Definition für Luftschadstoffe (§ 2 Abs.1) vor.

Sollten für Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel Grenzwerte festgelegt werden, so wäre diese unbedingt mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft abzuklären. Eine Einvernehmenskompetenz des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ist in diesem Fall, weiters aber auch hinsichtlich einer Festlegung von Grenzwerten zum Schutze des Pflanzenbestandes und des Bodens dringend notwendig.

Die Zielsetzung des Entwurfes hinsichtlich der Schutzgüter ist sehr umfangreich (siehe § 1). Es ist daher unverständlich, wie so in § 3 Abs. 1 nicht "jedenfalls" auch Immissionsgrenzwerte zum Schutz landwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzflächen und der darauf befindlichen Pflanzen festzulegen sind.

In Abs. 4 wäre nach "....., BGBl. Nr. 582/1977," einzufügen **"als Funktionsflächen"**.

Zu § 4:

Zu Abs. 3: Es muß festgehalten werden (in der VO bzw. in den Erläuterungen), nach welchen Kriterien die Auswahl der Meßstationen für den Wald exakt erfolgen soll. Wie groß sollen/dürfen die Entfernungen zu Emittenten sein (es muß hervorgehen, daß die ISG-Waldstationen nicht emittentenorientiert sind, wie dies in der Richtlinie 12 des Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz verankert ist), und wie werden Überschneidungen mit der 2. FVO vermieden. Der Mensch wird hier explizit angeführt, aus der Formulierung geht nicht exakt hervor, daß ein Meßzwang für den Wald vorliegt.

Zu § 11:

In Anbetracht des Abwägungserfordernisses in Z 3 verwässert Z 4 lediglich die Ziffer 3 und ist daher entbehrlich.

- 4 -

Beide Absätze sind sehr vage und mißverständlich formuliert! (... außer Verhältnis ..., ... angestrebten Erfolg ..., ... Maßnahmen sind verhältnismäßig ...).

Zu § 12:

Die in Abs. 3 normierte Verlängerungsmöglichkeit der Fristen wird in den Erläuterungen als ein wesentlicher Beitrag zur Flexibilität des Entwurfes dargestellt.

Wenn man in Betracht zieht, daß nach Ausweisung von Grenzwertüberschreitungen (bestimmter Meßzeitraum) eine Statuserhebung durchzuführen und ein Maßnahmenkatalog als Verordnung zu erlassen ist (das einen weiteren, sicher nicht unbeträchtlichen Zeitraum in Anspruch nehmen wird), sowie für die Umsetzung der Maßnahmen Fristen bis längstens zehn Jahre (bei Heizungsanlagen sogar längstens 15 Jahre) festgesetzt werden können, erscheint eine weitere Verlängerungsmöglichkeit der Frist um 3 Jahre weniger die zitierte Flexibilität zu bezeugen, als das ganze Rechtsinstrument von vornherein nahezu unwirksam werden zu lassen.

Da die in Abs. 1 normierte maximale Frist von 10 Jahren absolut ausreichend erscheint, wäre nach ho. Ansicht der Absatz 3 ersatzlos zu streichen.

Zu § 15:

Für landwirtschaftliche Fahrzeuge sollen analog zu § 15 Abs. 4 Z 1 des Ozongesetzes die entsprechenden Ausnahmebestimmungen verankert werden.

Zu § 16:

Der Umfang des vorgesehenen Maßnahmenkataloges erscheint viel zu weitläufig. Keinesfalls werden zeitliche und räumliche Beschränkungen oder Verbote von Pestiziden, Düngemitteln und Treibstoffen akzeptiert. International sind keine derartigen

oder vergleichbaren Bestimmungen bekannt. Auch die in Erläuterungen genannten EU-Richtlinien sehen nicht die Möglichkeit von Beschränkungen oder Verboten von Pflanzenschutzmitteln oder Düngemitteln vor. Die vorgeschlagene Vorgangsweise wäre gleich zu werten, wie etwa zeitliche oder räumliche Beschränkungen der Benutzung von Heizanlagen. In der österreichischen Landwirtschaft werden ausschließlich behördlich anerkannte Betriebsmittel eingesetzt. Im Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel nach dem PMG 1990 werden Pflanzenschutzmittel umfassend geprüft und vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft - im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie - nur zugelassen, wenn sie u.a. nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse bei bestimmungsgemäßer Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung

- a) keine unmittelbar schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen haben und zu keinen Beeinträchtigungen führen können, mit denen schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen, insbesondere die Nahrungskette oder über das Trinkwasser verbunden sind,
- b) zu keinen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Umwelt führen können.

Sollten daher Pflanzenschutzmittel bei bestimmungsgemäßer Anwendung die Umwelt gefährden, so dürfen diese gar nicht zugelassen werden.

Überdies besteht bereits eine Verordnung über ein Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Pflanzenschutzmitteln nach § 14 Chemikaliengesetz.

Düngemittel dürfen nach dem Düngemittelgesetz nur zugelassen werden, wenn sie bei sachgerechter Anwendung u.a.

- die Fruchtbarkeit des Bodens,
- die Gesundheit von Menschen und Haustieren und
- den Naturhaushalt nicht gefährden.

- 6 -

Auch werden sämtliche Emissionen von landwirtschaftlichen Flächen in der Regel durch natürliche Rahmenbedingungen bestimmt. Hinsichtlich der Reduktionsmöglichkeiten besteht noch beachtlicher Forschungsbedarf (s. Bericht des IMK, Entschließungsanträge zum Ozongesetz und zum "CO₂-Unterausschuß", Nationaler Umweltplan).

Die vorgesehene Regelungskompetenz für Pflanzenschutzmittel und Düngemittel in § 16 führt zu Doppelgleisigkeiten und ist aus o.a. fachlichen Gründen nicht sinnvoll. Aus ho. Sicht kann daher zu § 16 nicht zugestimmt werden.

Zu § 17:

Ein verpflichtender Anschluß an leitungsgebundene Energieversorgungssysteme (z.B. Gasnetze) soll jedenfalls dann nicht gelten, wenn durch moderne Einzelfeuerungen (z.B. Hackschnitzelheizungen) niedrigere Emissionen erreicht werden können.

Zu § 21:

Wenn als Genehmigungsvoraussetzung die Erfüllung der Bestimmungen der Abs. 2 und 3, allenfalls unter Vorschreibung **bestimmter** geeigneter Auflagen genannt ist, ist die weiche Formulierung des genannten Abs. 3 "die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte ist **anzustreben**" nicht adäquat.

Zu § 29:

(Neuer Vorschlag vom 27.5.1994):

Auch nach ho. Ansicht könnte Abs. 2 ersatzlos gestrichen werden, wenn er im Artikel IV als neuer § 51 Abs. 7 FG aufgenommen wird.

Zu Art IV, Ziffer 1 (Neuer Vorschlag vom 27.5.1994):

Der Terminus "die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte ist **anzustreben**" steht im Widerspruch zu den Formulierungen des Forstgesetzes. Überdies ist die Anwendung der Werte der entsprechenden Forstverordnung in verschiedenen Bestimmungen des UA IV. C des FG detailliert geregelt.

Es wird daher vorgeschlagen, den Hinweis auf die Forstverordnung zu streichen und den gesamten § 49 Abs. 5 wie folgt neu zu formulieren:

"(5) Die Bedingungen und Auflagen sind so vorzuschreiben, daß die Emissionen von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt werden. Soweit es zur Verhinderung des Überschreitens eines Immissionsgrenzwertes notwendig ist, ist vorzuschreiben, daß die der Luft zugeführten Emissionsstoffe innerhalb bestimmter Zeiträume bestimmte Mengen nicht überschreiten dürfen. Die für die zu genehmigende Anlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft sind anzuwenden; die Einhaltung der in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 1 Immissionsschutzgesetz-Luft festgelegten Immissionsgrenzwerte ist anzustreben.

Zu Art IV, Ziffer 2:

Der neue § 51 Abs. 8 soll für Anlagen gelten, für die die Forstbehörde Bewilligungsbehörde ist (z.B. Tierhaltungsbetriebe). Da die Forstbehörde nach Intention dieses Absatzes Maßnahmen aufgrund eines Maßnahmenkatalogs nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft setzen müßte, ohne daß forstschädliche Luftverunreinigungen vorliegen - sonst wäre der neue Absatz 7 wirksam - sollte dieser Absatz nach ho. Ansicht nicht in das Forstgesetz aufgenommen werden und für den vom BMUJF gesehenen Regelungsbedarf eine andere Lösungsmöglichkeit gesucht werden.

- 8 -

Zu den Erläuterungen:

Seite 2 (2.Absatz): Die Formulierung "verursacherbezogene Erfassung aller Emittenten" ist nicht unmißverständlich. Es muß klarer hervorgehen, daß alle zu betonen ist und daß keine anlagenbezogene Messung gemeint ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Bundesminister:
Dipl.-Ing. Dr. Fischler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

